

47. Zur Frage der Verjährung von Vertragsstrafen. Was ist in § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. unter einem Ansprüche „für Lieferung von Waren“ zu verstehen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juli 1914 i. S. Eheleute B. (Bekl.) w. Lothringer Brauerei (Kl.). Rep. II. 233/14.

I. Landgericht Saargemünd.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Klägerin hatte den Beklagten den Alleinverkauf ihres Bieres für einen bestimmten Bezirk auf mehrere Jahre übertragen. Für jedes

Hektoliter Bier, das sie während der Vertragszeit aus einer anderen Brauerei zum Weiterverkaufe bezogen, sollten die Beklagten der Klägerin 20 M als Vertragsstrafe zahlen. Der Geltendmachung des Anspruchs auf die Strafe begegneten die Beklagten neben sonstigen Einwendungen mit der Einrede der Verjährung. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Aber auch die weiter vorgebrachte Einrede der Verjährung wurde ohne Rechtsirrtum zurückgewiesen. Nach der vom ersten Richter gebilligten Meinung der Beklagten unterläge der geltend gemachte Anspruch nicht der regelmäßigen dreißigjährigen Verjährung des § 195 BGB., sondern der vierjährigen Verjährung nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 a. a. O., die zur Zeit der Erhebung der vorliegenden Klage allerdings abgelaufen gewesen wäre. Das Landgericht hat, um seine Auffassung zu begründen, zwei Gesichtspunkte angezogen. Unter Hinweis auf das Urteil des Reichsgerichts RGZ. Bd. 61 S. 390 nimmt es einmal an, daß die Vertragsstrafe sich als eine Ersatzleistung darstelle für den der Klägerin entgangenen Anspruch auf den Kaufpreis, und weiter ist es der Ansicht, daß auch die Vorschrift des § 224 BGB. Platz greife. Die Anwendung dieser Vorschrift ist jedoch ohne weiteres dadurch ausgeschlossen, daß ein Hauptanspruch, von dem der Anspruch auf die Vertragsstrafe als gleichzeitig verjährender Anspruch auf eine Nebenleistung abhängen könnte, überhaupt nicht vorhanden ist. Denn der Anspruch auf den Kaufpreis, den das Landgericht hier als Hauptanspruch im Auge hat, ist, soweit die Beklagten die Vertragsstrafe zu entrichten haben, gar nicht entstanden. Was sodann den Gesichtspunkt der Ersatzleistung betrifft, so hat dieser, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, auszuscheiden, weil die Strafe so bemessen war, daß sie das Interesse der Klägerin am Verkaufe der entsprechenden Menge von Bier weit überstieg. Das ergab sich aus dem Zwecke der Strafe. Sie sollte der Klägerin, wie diese geltend gemacht hat, nicht nur für das einzelne nicht verkaufte Hektoliter eine Entschädigung gewähren, sondern namentlich dazu dienen, den dem Beklagten zugewiesenen Bezirk der klägerischen Brauerei als Absatzgebiet zu erhalten.

In Frage könnte danach nur noch kommen, ob die Verjährungs-

vorschrift des § 196 Nr. 1 nicht etwa unmittelbar anwendbar ist in dem Sinne, daß es sich bei dem Versprechen der Beklagten, nur Bier der Klägerin zu führen, und bei der zur Sicherung des Versprechens vereinbarten Strafe um einen Anspruch des Kaufmanns oder Fabrikanten „für Lieferung von Waren“, hier der Klägerin für die Lieferung ihres Bieres, handelt. Allein auch das ist zu verneinen. Wenn auch anzuerkennen ist, daß die hier in Betracht kommenden Ansprüche des Kaufmanns oder Fabrikanten nicht notwendig solche auf einen Kaufpreis sein müssen, so bleibt doch immer erforderlich, daß die geschuldete Leistung sich als Äquivalent gerade für die Warenlieferung darstellt. Daran fehlt es aber im gegebenen Falle. Denn das Versprechen der Beklagten und die Vertragsstrafe stehen zwar in enger Beziehung zu einem Lieferungsverhältnisse, bilden aber nicht ein Äquivalent gerade für die Warenlieferungen, sondern sind allgemein ein Teil des auch sonstige Rechte und Pflichten umfassenden Vertragsverhältnisses der Parteien.“